

Die Schonbestimmungen am Buisdorfer Wehr

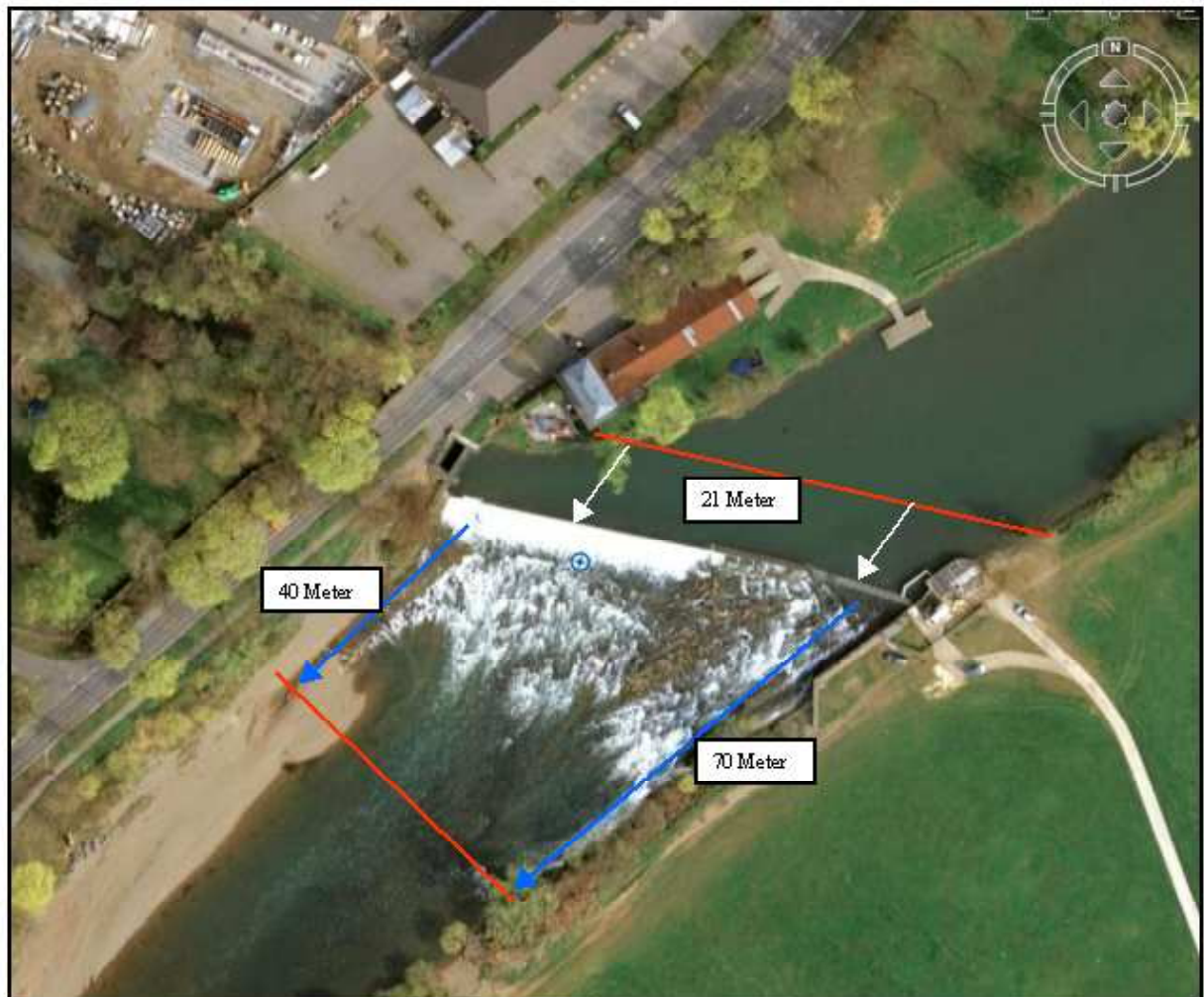
Wo im Naturschutzgebiet, sozusagen behördlich verordnet, geplantscht wird, konnten auch nicht auf Dauer die schärfsten fischereilichen Beschränkungen herrschen.

Wir waren eigentlich immer schon der Meinung, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wurde. Während großräumig das ganze Jahr, und zwar auch dann wenn gar keine Laichfische aufstiegen, nicht geangelt werden durfte, war es stets erlaubt, auch in der Laichzeit, zu paddeln und zu baden.

Nun hat man aber behördlicherseits ausgerechnet die Bereiche bei den Wehren in der Sieg zu Stellen auserkoren, an denen im neuen Naturschutzgebiet geplantscht und gelagert werden darf. So sah man sich wohl auch veranlasst, die anglerischen Beschränkungen an den Wehren zu lockern. Die Obere Fischereibehörde (Bezirksregierung Köln) spielte mit und per Ordnungsbehördlicher Verordnung wurde vor einiger Zeit das Fischereiverbot nur noch auf einen Bruchteil des ehemaligen Schonbezirks reduziert.

In Anlehnung daran beschloss die Mitgliederversammlung am 25. März 2007 folgende vereinsinterne Regelung:

Unter Beachtung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 15. Februar 2007 ist am Siegwehr Siegburg / Sankt Augustin - Buisdorf ab sofort in folgendem Bereich die Ausübung der Fischerei ganzjährig untersagt:



Obere Grenze:

Rechte Siegseite: 21 Meter oberhalb der Wehrkrone
(untere Gebäudeecke Bootshaus Siegburger Ruderverein)

Linke Siegseite: 21 Meter oberhalb der Wehrkrone
(unmittelbar oberhalb der Treppe an der Kontroll- und Fangstation)

Untere Grenze:

Rechte Siegseite: 40 Meter unterhalb der Wehrkrone
(halbrunde Kiesbank)

Linke Siegseite: 70 Meter unterhalb der Wehrkrone
(Bühnenkopf)

Diese Regelung gilt vorbehaltlich der künftigen Beschilderung. Sobald diese erfolgt ist, ist diese zu beachten.

Das Gelände des Siegburger Rudervereins, und zwar nur der Uferstreifen, darf nur im für die Fischerei unbedingt erforderlichen Umfang betreten werden. Dort befindliche Gegenstände, z. B. Gartenmöbel, Bänke, Tische Stühle dürfen nicht benutzt werden. Es ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten und das Gelände ist nach Beendigung des Angelns, wie angetroffen, in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Weder die Kontroll- und Fangstation noch die dahinter befindliche Treppe dürfen betreten oder benutzt werden.

Zum Schutz von Lachsen und Meerforellen

hat jedoch die Mitgliederversammlung vom 22. März. 2009 beschlossen, dass in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar eines jeden Jahres unterhalb des Wehres bis in Höhe des Sieg abwärts gelegenen Endes des Vereinshauses jegliche Fischerei untersagt ist.

Außerdem bitte stets daran denken,

dass zum Schutz der Laichplätze und im Interesse der Fortpflanzung der kieslaichenden Fischarten das Waten in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April eines jeden Jahres in der gesamten Sieg untersagt ist.